

Förderschwerpunkt: 7 – Erhalt und Ausbau von Natur- und Landschaftsschutzgebieten

1. Antragsberechtigung

Öffentliche Institutionen

2. Förderziele

gemäß dem Operationellen Programm:

- Verbesserung der Umweltsituation
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der ökologischen Attraktivität der Stadt

gemäß der Förderrichtlinie:

- Erhalt von Natur- und Landschaftsschutzgebieten (NSG und LSG)
- Erweiterung des Bestandes an NSG und LSG

Landesinteresse:

- Erweiterung der NSG auf ca. 3 % der Landesfläche
- Erweiterung der LSG und GLB (Geschützte Landschaftsbestandteile) auf ca. 20 % der Landesfläche
- Prioritäten entsprechend der „Prioritätensetzung für die rechtsverbindliche Ausweisung von Natur und Landschaftsschutzgebieten“ (Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 14/604)
- Umsetzung der Ziele von NATURA-2000 (Aufbau eines EU-weiten zusammenhängenden ökologischen Netzes zum Erhalt der in der EU gefährdeten Lebensräume und Arten)

3. Förderquoten

- bis max. 100 %
- Förderhöhe abhängig vom Stellenwert, den das Projekt für den Natur- und Landschaftsschutz in Berlin einnimmt und von der finanziellen Situation des Fördermittelempfängers

4. Förderfähige Kosten/Ausgaben

Gefördert werden dem Projekt unmittelbar zuzuordnende Kosten/Ausgaben für

- Investitionen
- Dienstleistungen Dritter (Dies beinhaltet Planungsleistungen Dritter sowie externe Projektsteuerung, unabhängige Begleituntersuchungen, Gutachten und Beratungsleistungen Dritter. Dabei dürfen die Planungsleistungen Dritter allein 15 % der Investitionen nicht überschreiten.)

5. Förderkriterien

- Das Projekt muss einen Beitrag leisten zur Verbesserung der weichen Standortfaktoren wie intakte Natur- und Landschaftsräume, welche zu einer zukunftsfähigen (nachhaltigen) Wirtschaftsentwicklung, Tourismus eingeschlossen, beitragen (Art. 5b und f der EFRE-VO).^{1 2}
- Die Projektinhalte müssen eindeutig einem der folgenden Schwerpunkte zuzuordnen sein:
 - Erhalt und/oder Erweiterung von bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebieten (Sofern Pufferflächen zum Erhalt der genannten Flächen nötig sind, kann die im UEP II förderfähige Fläche aus der Puffer- und der naturgeschützten Fläche bestehen. Wie groß die Pufferfläche im Verhältnis zur naturgeschützten Fläche ausfallen darf, wird nach fachlichen Erwägungen festgelegt.)
 - Renaturierung von Flächen, wenn nach Abschluss der Renaturierung das Verfahren zur Unterschutzstellung als LSG oder NSG eingeleitet wird (Eine Förderung von Pufferflächen ist hier nicht möglich.)
 - Umsetzung der Ziele von NATURA-2000
 - Sicherung von Lebensräumen und Lebensstätten der Arten der FFH-Richtlinie
 - Eingeschlossen können Maßnahmen sein, die zur Lösung von Nutzungs- und Zielkonflikten in NATURA-2000-Gebieten beitragen.
- Die Projektinhalte müssen im Einklang mit dem Landschafts- und Artenschutzprogramm von Berlin stehen.
- Die Maßnahmen müssen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und/oder der Artenvielfalt beitragen.
- Die Maßnahmen müssen *zusätzlich* sein, d. h. sie könnten ohne einen Zuschuss nicht oder nur in deutlich vermindertem Umfang oder mit erheblichem Zeitverzug realisiert werden.
- Eine Förderung von reinem Straßenbau ist nicht möglich, ausgenommen Rad- und Wanderwege zur öffentlichen Erschließung des Projektgebiets.
- Eine Förderung von Studien, ohne zugehörige Investitionen, ist nicht möglich.

6. Themenfelder (Beispiele)

Beispiele für gelungene Landschafts- und Naturschutzprojekte sind Maßnahmen im Rahmen des UEP I wie die Wiederbewässerung der Rieselfelder um Hobrechtsfelde, die Entwicklung des zukünftigen Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) Gehrensee oder auch die Wiedereingliederung ehemals militärisch genutzter Flächen im Volks- und Waldpark Wuhlheide.

¹ EFRE-VO 1080/2006, Art. 5, 2, b: Förderung der Entwicklung der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und den Investitionen in NATURA-2000-Gebiete, sofern dies zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und/oder zur Diversifizierung der ländlichen Gebiete beiträgt

² EFRE-VO 1080/2006, Art. 5, 2, f: Schutz und Aufwertung des Naturerbes und des kulturellen Erbes zur Unterstützung des sozioökonomischen Weiterentwicklung und Förderung des natürlichen und kulturellen Reichtums als Potenzial für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus